

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen und ihre Benutzung

(1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung)

Aufgrund der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 ff), sowie der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V Nr. 6 S. 178) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast vom 23.11.2004 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Allgemeines wird wie folgt ergänzt:

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der ZV Radegast öffentliche Anlagen

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit

aa) mechanischer Schmutzwasserreinigung

bb) biologischer Schmutzwasserreinigung > 8 m³ Schmutzwasserzufluss

pro Tag

cc) Kleinkläranlagen bis 8 m³ Schmutzwasserzufluss pro Tag

Der § 2 Begriffsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

3. c) die öffentlichen Kläranlagen **sowie die öffentlichen Kleinkläranlagen bis 8 m³ Schmutzwasserzufluss pro Tag** einschließlich aller technischen Einrichtungen,

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 13.12.2004

Siegel

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichungen von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 13.12.2004..... gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin